

Kooperationsvertrag

zwischen

Der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Christian-Albrechts-Platz 4,

24118 Kiel,

- vertreten durch den Präsidenten, dieser vertreten durch den Vizepräsidenten für Lehre –

Dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

Schreberweg 5

24119 Kronshagen

- vertreten durch den Direktor -

Der Universität Flensburg

Auf dem Campus 1

24943 Flensburg

- vertreten durch den Rektor, dieser vertreten durch den Prorektor -

Dem Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN)

Olshausenstraße 62

24118 Kiel

- vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor -

zur Professionalisierung Schleswig-Holsteinischer Lehramtsausbildung und Lehrerweiter-
bildung (ProSchHuLe)

Präambel

Mit diesem Kooperationsabkommen soll die Professionalisierung der Lehrerbildung in Schleswig-Holstein weiterentwickelt werden, indem die Zusammenarbeit zwischen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Universität Flensburg, dem Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein vertieft und in einen Rahmen eingefügt wird.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand dieses Kooperationsvertrages ist die Einrichtung des Lenkungsgremiums ProScHuLe (Professionalisierung Schleswig-Holsteinischer Lehrerausbildung und Lehrerweiterbildung) um Aktivitäten der Lehrerbildung in Schleswig-Holstein insbesondere in folgenden Bereichen zu koordinieren:

- Lehrerausbildung, phasenübergreifende Curricula, Eignungsberatung
- Lehrerfortbildung
- Weiterbildung von Lehrkräften
- Phasenübergreifende Qualitätssicherung
- Empirische Bildungsforschung

§ 2 Zusammensetzung des Lenkungsgremiums

(1) Dem Lenkungsgremium ProScHuLe gehören an:

- a. Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- b. Ein Mitglied des Präsidiums der Universität Flensburg
- c. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften
- d. Die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein
- e. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- f. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Lehrerausbildung des IQSH
- g. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Flensburg nach dessen Gründung
- h. Die Sprecherin oder der Sprecher der Arbeitsgruppe für Schulforschung nach dessen Gründung
- i. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Schulen zuständigen Ministeriums
- j. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums

(2) Die Mitglieder können vertreten werden. Entscheidungen werden im Konsens getroffen.

§ 3 Organisation des Lenkungsgremiums

- (1) Das Lenkungsgremium ProScHuLe tritt mindestens einmal pro Semester zusammen. Auf Antrag können darüber hinaus zusätzliche Sitzungen durchgeführt werden.
- (2) Die Organisation der Sitzungen und die Einladung dazu werden von den beteiligten Einrichtungen im Wechsel für jeweils zwei Semester durchgeführt. Hierbei gilt die Reihenfolge: Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, Universität Flensburg und Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften.
- (3) Benötigte Ressourcen werden von der jeweils organisierenden Einrichtung bereitgestellt.
- (4) Die jeweils organisierende Einrichtung stellt für die Dauer von zwei Semestern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Lenkungsgremiums.

§ 4 Umsetzung von Beschlüssen des Lenkungsgremiums

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Universität Flensburg verpflichten sich, Beschlüsse des Lenkungsgremiums ProScHuLe in ihre jeweiligen Gremien mit dem Ziel der Umsetzung einzubringen.
- (2) Diese Regelung gilt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen entsprechend für das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein und für das Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften.

§ 5 Arbeitsgruppe für Schulforschung

Die beteiligten Einrichtungen gründen eine Arbeitsgruppe für Schulforschung in Gestalt eines Verbundes von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die empirische Bildungsforschung betreiben.

- (1) Die an der Arbeitsgruppe beteiligten Personen bleiben jeweils Mitglied der sie entsendenden Einrichtungen.
- (2) Sie wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher aus ihrer Mitte, die oder der die Arbeitsgruppe für Schulforschung im Leitungsgremium ProScHuLe vertritt.

§ 6 Haftung

Verursacht ein Vertragspartner den Eintritt eines Sachschadens bei einem anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, haftet er bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie tritt mit vollständiger Vertragsunterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.3. bzw. 30.09. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Vertragsparteien zu erklären.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig eintretende Veränderungen in vertragsrelevanten Angelegenheiten mit.
- (2) Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu diesem Kooperationsvertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Kiel, den _____

Vizepräsident für Lehre der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Kempken

Kronshagen, den _____

Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein (IQSH)

Dr. Riecke-Baulecke

Flensburg, den _____

Prorektor der Universität Flensburg

Akad. Dir. Udo Mittrowann

Kiel, den _____

Geschäftsführender Direktor des Leibniz-Instituts für die Pädagogik
der Naturwissenschaften (IPN),

Prof. Dr. Manfred Prenzel